



Lieboch, am 05.06.2026

GZ: B-2026-1171-00100-1
Ggst.: Gemeindestraße Feldstraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages der PORR Bau GmbH, Gleichenberger Straße 55, A-8330 Feldbach, vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist vom 06.06.2026 bis 10.06.2026 auf der Gemeindestraße Feldstraße von der ÖBB-Unterführung bis zur Packer Straße (Höhe Hausnummer 113), verboten.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Anhang, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Anbringung von Verkehrszeichen „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen)
2. Anbringung einer „Zusatztafel“ „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ und „ausgenommen Anrainer“ je nach Baufortschritt
3. Aufhebung der Einbahnregelung im Bereich Birkenstraße 8

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Parteienverkehr:	Montag von	07:30 – 12:00 Uhr
	Dienstag von	07:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch von	07:30 – 12:30 Uhr
	Freitag von	07:30 – 12:30 Uhr

Der Bürgermeister:



Stefan Helmreich, MBA

Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 05.06.2026

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Polizeiinspektion Lieboch
- 2) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 3) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 4) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch

